



REPUBLIK ÖSTERREICH
Oberlandesgericht Wien

17 Bs 207/19v

Im Namen der Republik

Das Oberlandesgericht Wien hat als Berufungsgericht in der Privatanklagesache des Privatanklägers Norbert Hofer gegen den Angeklagten [REDACTED] wegen § 115 Abs 1 StGB über die Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe gegen das Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Wien vom 12. April 2019, GZ 93 Hv 84/18f-14, nach der am 25. September 2019 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten Dr. Röggl, im Beisein der Richterinnen Mag. Mathes und Mag. Schneider-Reich als weitere Senatsmitglieder, in Abwesenheit des Privatanklägers und des [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] jedoch in Anwesenheit des Privatanklagevertreters Dr. Niki Haas und des Verteidigers Mag. Clemens Hochsteger durchgeführten öffentlichen mündlichen Berufungsverhandlung zu Recht erkannt:

Der Berufung wegen Schuld wird Folge gegeben, das angefochtene Urteil aufgehoben und in der Sache selbst zu Recht erkannt:

[REDACTED] wird von dem wider ihn mit Privatanklage vom 16. August 2018 erhobenen Vorwurf, er habe am 21. Juni 2018 in Wien auf der allgemein zugänglichen Website <https://www.facebook.com/heute/>, somit öffentlich, durch ein Posting mit dem Inhalt „Na das erklärt alles, auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen ...“, welches auf einen Artikel mit der Überschrift

„Kollaps! Drama um Minister Norbert Hofer“ Bezug nahm, in dem im Wesentlichen zu lesen war, dass Bundesminister Norbert Hofer in seiner Wiener Wohnung im vierten Stock einen Kreislaufkollaps erlitten haben soll und es böse Gerüchte über eine Alkoholisierung des Bundesministers Norbert Hofer gäbe, Bundesminister Norbert Hofer beschimpft und hiedurch das Vergehen der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB begangen, gemäß § 259 Z 3 StPO freigesprochen.

Gemäß §§ 390 Abs 1, 390a Abs 1 StPO hat der Privatankläger die Kosten des Verfahrens erster und zweiter Instanz zu tragen.

Mit seiner Berufung wegen Nichtigkeit und Strafe wird der Angeklagte auf diese Entscheidung verwiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Gegenstand des Verfahrens ist ein Posting des Angeklagten zu einer Veröffentlichung vom 21. Juni 2018 auf der Website der Medieninhaberin DJ Digitale Medien GmbH <https://www.facebook.com/heute/>, bestehend aus einem Link zu einem auf der Website <https://www.heute.at/> veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „Kollaps! Drama um Minister Norbert Hofer“, der sich wie Beilage ./C gestaltete:

Hinterlegt am 04.10.2019 - 11:06

- 3 -

17 Bs 207/19v

Handy fiel aus Fenster

21. Juni 2018 05:00; Akt: 21.06.2018 08:25

Kollaps! Drama um Minister Norbert Hofer

Blaulicht-Einsatz beim blauen Minister: Norbert Hofer erlitt einen Hitze-Kollaps; Helfer mussten die Türe zu seiner Wohnung aufzwingen – Hofer war desorientiert.



Polizei-Einsatz nach Hitze-Kollaps bei Verkehrsminister Norbert Hofer (Bild: Denise Auer, Helmut Graf (Symbolfoto))

ein aus i enstag kurz vor 21.00 Uhr in Wien-Josefstadt: Aus heiterem Himmel fällt ein Smartphone aus einem Altbau-Fenster im 4. Stock auf den Gehsteig. Verwunderte Passanten heben das Handy auf, wählen besorgt den Notruf. Polizisten rasen zu der Adresse, nur wenige Gehminuten vom Rathaus entfernt. Dort läuten sie vergeblich – niemand öffnet.

"Ja, er hatte einen Kreislauf-Kollaps"

Daher bitten die Beamten die Feuerwehr um Hilfe. Die Profis knacken binnen Sekunden die Flügeltüre. In der Wohnung finden sie dann Norbert Hofer – desorientiert und kaum ansprechbar. Der 47-Jährige wird der Rettung übergeben und sofort versorgt.

Am Mittwoch fehlt der Verkehrsminister beim Regierungsausflug nach Linz – und wird als "kurzfristig erkrankt" entschuldigt.

"Heute" konfrontiert daraufhin das Umfeld des Ministers mit dem Blaulicht-Einsatz. Dieser wird von einem Sprecher schließlich bestätigt: "Es ist korrekt, dass Norbert Hofer einen Kreislaufkollaps erlitten hat. Dadurch ist ihm das Handy aus der Hand gefallen, als er Dienstagabend telefonierend am Fenster stand."

Sprecher: "Am Weg der Besserung"

Betrübliches Detail: Hofer war offenbar nicht mehr selbst dazu in der Lage, Hilfe zu holen oder die Türe zu öffnen. Sein Mitarbeiter: „Daher sind routinemäßig Polizei und Feuerwehr angerückt. Der Minister wurde vor Ort behandelt, hat danach viel geschlafen und befindet sich bereits am Weg der Besserung.“

Zwei Tage Ruhe im Burgenland

Böse Gerüchte über eine Alkoholisierung des FP-Ministers wischt sein Sprecher vom Tisch: "Davon kann keine Rede sein, die Hitze der letzten Tage dürfte den Kollaps ausgelöst haben."

Laut "Heute"-Informationen wurde Norbert Hofer gestern heim nach Pinkafeld (Bgd.) gebracht. Er telefoniert schon wieder, will sich aber jetzt zwei Tage lang auskurieren.

Unter diversen im Wesentlichen Genesungswünsche aus-
sprechenden Postings anderer User veröffentlichte der
Angeklagte folgende Reaktion (Beilage ./D):



Stefan Marent Na das erklärt alles, auf derart vertrottelte Ideen
kannst ja nur im Volksauf kommen...

Gefällt mir Antworten 7 W



Der Privatankläger erachtete den objektiven und
subjektiven Tatbestand der Beschimpfung in der Form eines
Medieninhaltsdelikts für verwirklicht und beantragte die
Bestrafung des Angeklagten unter Ausspruch dessen Kosten-
ersatzpflicht (ON 2).

Der Vollständigkeit halber ist hier festzuhalten,
dass das Erstgericht - nach ausdrücklichem Verzicht des
Privatanklagevertreters auf Durchführung einer Verhand-
lung - mit Beschluss vom 24. September 2018 (ON 3) das
Verfahren gemäß § 485 Abs 1 Z 3 iVm § 212 Z 2 StPO unter
Ausspruch der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers
einstellte, das Oberlandesgericht Wien mit Beschluss vom
13. März 2019 zu GZ 18 Bs 313/18p (ON 8) der Beschwerde
des Privatanklägers dagegen jedoch Folge gab, den
Beschluss aufhob und dem Landesgericht für Strafsachen
Wien die Fortsetzung des Verfahrens auftrug. Während das
Erstgericht in seinem Einstellungsbeschluss folgenden
Bedeutungsinhalt feststellte

*„Der angesprochene Leser des inkriminierten Postings
des Angeklagten verstand dieses dahingehend, dass der
Angeklagte vom Privatankläger und seinen politischen
Ideen nichts hält. Ihm wurde verdeutlicht, dass der Ange-
klagte die politischen Vorstellungen des Privatanklägers
wie unter Alkoholeinfluss ausgedacht bewertet. Der ange-*

sprochene Leser des inkriminierten Postings verstand es aber nicht dahingehend, dass der Angeklagte den Privatankläger als Person beschimpfte oder Ähnliches."

unterstellte der Senat 18 des Oberlandesgerichts Wien in seinem Beschluss folgendes Leserverständnis:

„Denn aus dem Zusammenhang mit dem verlinkten Artikel, in dem eine mögliche Alkoholisierung des Privatanklägers zum Zeitpunkt des Kollaps in den Raum gestellt wird, ist die Formulierung, „auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen“ jedenfalls dahingehend zu interpretieren, dass dem Privatankläger nicht nur der Vorwurf gemacht wird, er habe „vertrottelte Ideen“ sondern darüber hinaus auch, dass er im Vollsuff gewesen sei. Damit wird aber der Person des Privatanklägers der Charaktervorwurf er sei „ein Säufer“ gemacht, der jedenfalls den objektiven Tatbestand nach § 115 Abs 1 im Sinne einer Beschimpfung erfüllt.“

Mit dem angefochtenen Urteil wurde der am 12. März 1978 geborene Österreicher [REDACTED] sodann (richtig:) des Vergehens der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB schuldig erkannt und zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen à EUR 20,-- (im Fall der Uneinbringlichkeit zu einer Ersatzfreiheitsstrafe von 25 Tagen) sowie zum Kostenersatz verurteilt.

Nach dem Inhalt des Schuldspruchs hat er am 21. Juni 2018 in Wien auf der allgemein zugänglichen Website <https://www.facebook.com/heute/>, somit öffentlich, durch ein Posting mit dem Inhalt „Na das erklärt alles, auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen...“, welches auf einen Artikel mit der Überschrift „Kollaps! Drama um Minister Norbert Hofer!“ Bezug nahm, in dem im Wesentlichen zu lesen war, dass Bundesminister

Norbert Hofer in seiner Wiener Wohnung im vierten Stock einen Kreislaufkollaps erlitten haben soll, und es böse Gerüchte über eine Alkoholisierung des Bundesministers Norbert Hofer gebe, Bundesminister Norbert Hofer beschimpft.

Dazu traf das Erstgericht wortwörtlich folgende Feststellungen und gründete sie auf nachstehende Beweiswürdigung:

Feststellungen:

Der zur Tatzeit 40-jährige Angeklagte ist in Bregenz geboren und österreichischer Staatsbürger. Er besuchte vier Jahre die Volksschule, ein Jahr das Gymnasium, vier Jahre die Hauptschule und fünf Jahre eine Höhere Technische Lehranstalt. Sodann absolvierte er auf einer Fachhochschule in Sachsen, Deutschland, das Studium des Wirtschaftsingenieurwesens. Derzeit ist er als Selbstständiger tätig und bringt monatlich, netto € 2.000.-- ins Verdienen. Er hat kein Vermögen, aber noch finanzielle Verpflichtungen in Höhe von € 10.000.-- aus einem Sanierungsverfahren. Er ist ledig und hat keine Sorgepflichten. Er weist keine Vorstrafen auf.

Am 21.6.2018 veröffentlichte die Medieninhaberin DJ Digitale Medien GmbH auf ihrer unter <https://www.facebook.com/heute/> abrufbaren Website einen Link zu einem auf der Website <http://www.heute.at/> veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „Kollaps! Drama um Minister Norbert HOFER“.

In diesem Artikel ist im Wesentlichen zu lesen, dass der Bundesminister Norbert HOFER in seiner Wiener Wohnung im 4. Stock einen Kreislaufkollaps erlitten haben soll, wodurch sein Mobiltelefon aus dem Fenster gefallen sei und besorgte Passanten den Notruf gewählt haben. Bundesminister Norbert HOFER befinde sich bereits am Wege der Besserung und verweile nun zwei Tage zu Hause im Burgenland.

Im vorletzten Absatz stand sodann wortwörtlich: „Böse Gerüchte über eine Alkoholisierung des VP-Ministers wischt sein Sprecher vom Tisch: „Davon kann keine Rede sein, die Hitze der letzten Tage dürfte den Kollaps ausgelöst haben.““

Dieser Artikel konnte mittels Posting kommentiert werden, wobei viele Personen Genesungswünsche an Bundesminister Norbert HOFER richteten.

Am 21.6.2018 schrieb nun auch der Angeklagte ein Posting, und zwar mit dem Inhalt: „Na das erklärt alles,

auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen ...".

Der vorliegende Artikel wandte sich an niedrige bis mittlere Bildungsschichten in der ersten Lebenshälfte, welche ein durchschnittliches Interesse für die österreichische Innenpolitik aufweisen. Von diesem Artikel angesprochen wurden sowohl Befürworter und Unterstützer des Bundesministers Norbert HOFER, als auch Personen, welche seine Politik ablehnen; aber jedenfalls Personen, welche ein erhöhtes Informationsbedürfnis hinsichtlich des Bundesministers Norbert HOFER aufweisen.

Die diesem Artikel zugehörigen Postings richteten sich an die angesprochenen Leser des Artikels selbst.

Der angesprochene Leser des inkriminierten Postings des Angeklagten verstand dieses dahingehend, dass der Angeklagte dem Bundesminister Norbert HOFER den Vorwurf machte, er habe „vertrottelte Ideen“ und darüber hinaus, dass dieser im Vollsuff gewesen sei. Dem angesprochenen Leser wird suggeriert, dass Bundesminister Norbert HOFER Alkoholiker bzw. - vereinfacht gesagt - „ein Säufer“ sei.

Die oben genannten Websites und insbesondere das Posting des Angeklagten waren weltweit abrufbar.

Der Angeklagte wusste und wollte, dass sein Posting weltweit abrufbar ist. Er wusste und wollte das Posting mit dem Inhalt „Na das erklärt alles, auf derart vertrottelte Ideen kannst ja nur im Vollsuff kommen...“ schreiben und auch in Bezug zum veröffentlichten Artikel mit der Überschrift „Kollaps! Drama um Minister Norbert HOFER“ setzen. Der Angeklagte hielt es ernstlich für möglich und fand sich damit ab, dass sein Posting von der oben genannten, angesprochenen Leserschaft gelesen wird und im Sinne des oben genannten Bedeutungsinhaltes auch so verstanden wird.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zum Angeklagten ergaben sich aus seinen eigenen, unbedenklichen Angaben am Beginn der Hauptverhandlung (ON 23/S 2) sowie der eingeholten Strafregisterauskunft (ON 10).

Der Angeklagte leugnete die subjektive Tatseite und verantwortete sich im Wesentlichen damit, dass er mit seinem Posting eine politische Diskussion anregen habe wollen (ON 23/S 3 2. Hälfte).

Der Inhalt der in den Feststellungen genannten Veröffentlichungen ergab sich aus den unbedenklichen Beilagen A./ bis ./D zu ON 2.

Die Zielgruppe des erwähnten Artikels samt inkriminierten Posting gründete sich auf dessen sprachlichen Niveau, konkreten Inhalt und des verwendeten Absatzweges.

Die Feststellungen zum Bedeutungsinhalt des inkriminierten Postings ergaben sich aus der Entscheidung des Oberlandesgerichtes Wien vom 13.3.2019 bzw. den diese

beinhaltenden Argumenten (ON 8/S 4).

Die subjektive Tatseite leitete sich zwanglos aus dem äußeren Geschehensablauf ab. Der Angeklagte absolvierte ein Studium und konnte sich das Gericht den unmittelbaren Eindruck verschaffen, dass er mit Sprache umzugehen weiß. Es ergaben sich auch keine Anhaltspunkte im durchgeführten Beweisverfahren, aus welchem Grunde sich eine Diskrepanz zwischen dem vom angesprochenen Leser, welcher keiner ungewöhnlichen Bevölkerungsgruppe angehörte, verstandenen Bedeutungsinhalt und der Wissens- und Wollenskomponente des Angeklagten ergeben sollte.

Die Argumentation des Angeklagten, er habe nur eine politische Diskussion anregen wollen, konnte nicht zwingend überzeugen, weil weder der zugrundeliegende Artikel, noch das inkriminierte Posting des Angeklagten ein politisches Thema enthielt. Dementsprechend reagierte auch niemand der anderen Poster mit politischen Inhalten. Zwar belegten die vom Angeklagten vorgelegten Beilagen ./1 bis ./12 die politische Person des Privatanklägers, aber verschloss sich dem Gericht, warum der oben festgestellte, konkrete Vorwurf bezüglich Alkoholkonsum mit der Politik des Privatanklägers in unmittelbarem Zusammenhang stehen sollte.

Rechtlich erachtete die Erstrichterin den Tatbestand der Beleidigung in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

Bei der Strafzumessung wertete sie als mildernd den bisher ordentlichen Lebenswandel des Angeklagten, erschwerend demgegenüber keinen Umstand und erachtete die verhängte Geldstrafe als schuld- und tatangemessen, wobei sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes aus den festgestellten persönlichen Verhältnissen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Angeklagten ergeben habe.

Gegen dieses Urteil richtet sich die rechtzeitig angemeldete (ON 16), mit ON 18 fristgerecht zur Ausführung gelangte Berufung des Angeklagten wegen Nichtigkeit, Schuld und Strafe, wobei der Schuldberufung mit ihrem Antrag auf Aufhebung des Urteils und Freispruch des Angeklagten Berechtigung zukommt.

Mit seiner Schuldberufung wendet sich der Angeklagte

nämlich gegen den nunmehr festgestellten Bedeutungsinhalt, wobei das Erstgericht im ursprünglichen Zurückweisungsbeschluss den Bedeutungsinhalt des inkriminierten Postings zutreffend festgestellt habe. Darüber hinaus sei die Behauptung, dass sich jemand im Vollsuff befinde oder befunden habe, nicht beleidigend, weil der Konsum von Alkohol in Österreich weder illegal noch gesellschaftlich verpönt und die Behauptung auch nicht mit dem Vorwurf, Alkoholiker zu sein, gleichzusetzen sei.

Bereits damit gelingt es dem Rechtsmittelwerber, im Rahmen der Schuldberufung erhebliche Bedenken gegen die vom Erstgericht getroffenen Feststellungen zum Bedeutungsinhalt zu wecken, sodass sich das Berufungsgericht zu folgenden Feststellungen veranlasst sieht:

Der vom Erstgericht zutreffend skizzierte angesprochene Leserkreis entnimmt dem Artikel Beilage ./C, dass der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, idF FPÖ-Verkehrsminister Norbert Hofer am 19. Juni 2018 kurz vor 21:00 Uhr in seiner Wohnung in Wien Josefstadt einen Hitze-Kreislauf-Kollaps erlitten habe, ihm sein Handy aus dem Fenster im vierten Stock auf den Gehsteig gefallen sei und besorgte Passanten die Einsatzkräfte verständigt hätten, welche nach Öffnen der Türe durch die Feuerwehr den 47-jährigen Minister desorientiert und kaum ansprechbar vorgefunden hätten. Er sei nach diesem Kreislaufkollaps am Wege der Besserung. Sein Sprecher habe auch böse Gerüchte über eine Alkoholisierung dementiert und den Kollaps als Folge der Hitze der letzten Tage dargestellt.

Das Posting des Angeklagten wiederum versteht der angesprochene Leser dahingehend, dass [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nicht näher konkretisierte, weil im Artikel überhaupt

nicht thematisierte, politische Ideen des Verkehrsministers Hofer missbilligt und mit etwas derben Worten („vertrottelt“) zum Ausdruck bringt, von den politischen Vorstellungen des Privatanklägers wenig zu halten und diese - in Anlehnung an den letzten Absatz des Artikels - wie unter Alkoholeinfluss ausgedacht bewertet. Nicht jedoch versteht der Leser das Posting dahingehend, dass dem Verkehrsminister Norbert Hofer vorgeworfen werde, alkoholkrank oder ein Säufer zu sein. Dem Leser ist dabei überhaupt nicht bewusst, welche Ideen, politische Vorstellungen oder gar Gesetzesentwürfe der Poster meint, zumal die Regierung Kurz und somit Norbert Hofer als Verkehrsminister gerade einmal ein halbes Jahr im Amt und zu diesem Zeitpunkt für den durchschnittlichen Leser von „Heute“ lediglich Hofers Engagement für die Einführung von Tempo 140 km/h auf diversen Autobahnabschnitten in Österreich bekannt war. Für die Annahme, der Privatankläger werde vom Leser des Postings als chronischer „Säufer“ und alkoholkrank wahrgenommen, fehlt schlicht jegliches Beweissubstrat.

Diese Auslegung ergibt sich aus der gebotenen Gesamtbetrachtung des Postings zu dem genannten Artikel. Im „Vollsuff“ zu sein oder in diesem Zustand Ideen zu entwickeln heißt gemeinhin nicht, ein (chronischer) Säufer zu sein, weil - wie der Angeklagte in seiner Berufung zutreffend ausführt - der Konsum von Alkohol weder illegal noch gesellschaftlich verpönt ist und einmal zu viel Alkohol konsumiert zu haben nicht dem Charaktervorwurf, Alkoholiker zu sein, gleichzusetzen ist.

Rechtlich war zu folgern, dass das Vergehen der Beleidigung nach § 115 Abs 1 StGB, wonach strafbar ist, wer öffentlich oder vor mehreren Leuten einen anderen

beschimpft, verspottet, am Körper misshandelt oder mit einer körperlichen Misshandlung bedroht, bereits objektiv nicht verwirklicht wurde. Die Beschimpfung erfasst Schimpfwörter, bestimmte Gebärden (zB Zeigen des Stindefingers) und sonstige Handlungen (zB Anspucken). Darunter ist jedenfalls die öffentlich geäußerte Meinung des Angeklagten, er halte von den politischen Ideen des Privatanklägers nichts, finde diese „vertrottelt“ und wie unter Alkoholeinfluss ausgedacht, nicht zu subsumieren.

Es war daher der Berufung Folge zu geben, das angefochtene Urteil aufzuheben und der Angeklagte unter Ausspruch der Kostenersatzpflicht des Privatanklägers für das gesamte Verfahren freizusprechen.

Oberlandesgericht Wien
1011 Wien, Schmerlingplatz 11
Abt. 17, am 25. September 2019

Dr. Werner Röggl
Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG